

Geschäftsverzeichnissnr. 4227
Urteil Nr. 72/2008 vom 24. April 2008

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 2 bis 5 und 8 bis 10 des Gesetzes vom 8. Dezember 2006 zur Einführung einer Abgabe zur Bekämpfung der Nichtbenutzung eines Stromerzeugungsstandortes durch einen Erzeuger, erhoben von der « Electrabel » AG.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und M. Bossuyt, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 12. Juni 2007 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 14. Juni 2007 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die « Electrabel » AG, mit Gesellschaftssitz in 1000 Brüssel, boulevard du Régent 8, Klage auf Nichtigkeitklärung der Artikel 2 bis 5 und 8 bis 10 des Gesetzes vom 8. Dezember 2006 zur Einführung einer Abgabe zur Bekämpfung der Nichtbenutzung eines Stromerzeugungsstandortes durch einen Erzeuger (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 13. Dezember 2006).

Der Ministerrat hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagende Partei hat einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht und der Ministerrat hat auch einen Gegenwiderungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 20. Februar 2008

- erschienen
- . RA D. Garabedian und RA J.-M. Degée, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei,
- . RA B. Meeus *loco* RA J.-F. De Bock, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter R. Henneuse und E. Derycke Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

In Bezug auf den Kontext der angefochtenen Bestimmungen

B.1.1. Die Nichtigkeitsklage ist gegen die Artikel 2 bis 5 und 8 bis 10 des Gesetzes vom 8. Dezember 2006 zur Einführung einer Abgabe zur Bekämpfung der Nichtbenutzung eines Stromerzeugungsstandortes durch einen Erzeuger (nachstehend: Gesetz vom 8. Dezember 2006) gerichtet.

B.1.2. Das Gesetz vom 8. Dezember 2006 bezweckt, die Nutzung der Produktionskapazität der belgischen Stromerzeugungsstandorte zu verbessern, indem die Öffnung des Marktes für neue Marktteilnehmer begünstigt wird.

In den Vorarbeiten heißt es:

«Dieser Gesetzesvorentwurf betrifft die Einführung einer Abgabe auf unbenutzte oder unzureichend benutzte Stromerzeugungsstandorte gemäß der Entscheidung des Ministerrates vom 26. Oktober 2005.

Diese Entscheidung ist ein Mittel zur Verbesserung des Wettbewerbs auf dem Gebiet der Stromerzeugung. Es ist bekannt, dass es in Belgien nur einen beherrschenden Marktteilnehmer für die Stromerzeugung gibt. Es herrscht ein Ungleichgewicht zwischen der Nachfrage neuer Erzeuger, die Zugang zur belgischen Erzeugung erhalten möchten, und dem Angebot auf diesem Gebiet. Im Gesetz vom 20. Juli 2005 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen ist bereits die Möglichkeit zur Förderung neuer Erzeuger vorgesehen.

Um jeglichen Missbrauch einer vorherrschenden Stellung zum Nachteil der Verbraucher zu vermeiden, soll dieser Gesetzentwurf die Bereitstellung von ungenutzten oder unzureichend genutzten Stromerzeugungsstandorten aktivieren und beschleunigen. Es gilt insbesondere, die unbenutzte oder unzureichend benutzte Produktionskapazität neuen Erzeugern oder anderen Erzeugern zur Verfügung zu stellen. Der Verkauf dieser Standorte an andere Marktteilnehmer hat nur Vorteile; dies erhöht die Produktionskapazität Belgiens, und alte, umweltschädliche Produktionsanlagen werden in umweltfreundliche Produktionsanlagen umgewandelt.

Jede neue Produktionsanlage schafft auch zusätzliche Arbeitsplätze, eine erhöhte Wirtschaftstätigkeit und vor allem eine Verstärkung des Wettbewerbs im Bereich der Produktion und führt somit zu einer Preissenkung für die Verbraucher » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2711/001 und 2712/001, S. 5).

In einer Studie vom 27. September 2007 hat die Elektrizitäts- und Gasregulierungskommission (CREG) ebenfalls die unzureichende Produktionskapazität für Strom in Belgien und die Notwendigkeit zusätzlicher Investitionen in Produktionskapazitäten hervorgehoben (Studie (F) 070927-CDC-715 vom 27. September 2007 der CREG über « die unzureichende Produktionskapazität für Strom in Belgien »).

B.1.3. Aufgrund von Artikel 18 ist das Gesetz vom 8. Dezember 2006 am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt*, nämlich am 13. Dezember 2006, in Kraft getreten.

Ein weiteres Gesetz vom 8. Dezember 2006, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 13. Dezember 2006, ergänzt den durch das angefochtene Gesetz festgesetzten Rahmen, indem eine Beschwerdemöglichkeit bei dem wie im Eilverfahren tagenden Appellationshof Brüssel gegen die administrative Geldbuße eingeführt wird, die im Rahmen der Anwendung des Gesetzes vom 8. Dezember 2006 zur Einführung einer Abgabe zur Bekämpfung der Nichtbenutzung eines Stromerzeugungsstandortes durch einen Erzeuger auferlegt wird.

In Bezug auf den ersten und den zweiten Klagegrund

B.2.1. Der erste Klagegrund, der gegen die Artikel 2 bis 5 des Gesetzes vom 8. Dezember 2006 gerichtet ist, ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11, 170 und 172 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit dem Legalitätsprinzip in Steuersachen und dem Grundsatz der Rechtssicherheit, insofern im angefochtenen Gesetz weder der Steuertatbestand (die Ausübung eines dinglichen Rechts an einem unbenutzten oder unzureichend benutzten Standort durch einen Stromerzeuger, wobei die Nichtbenutzung oder die unzureichende Benutzung im Verhältnis zur Möglichkeit des Baus einer Produktionsanlage definiert werde), noch die steuerpflichtige Grundlage (die potentielle Produktionskapazität) klar definiert werde.

Nach Darlegung der klagenden Partei missachte das Fehlen einer gesetzlichen Definition dieser wesentlichen Elemente der Steuer das Legalitätsprinzip in Steuersachen und den Grundsatz der Rechtssicherheit, umso mehr, als das Gesetz gewisse Verstöße gegen die auferlegten Verpflichtungen mit Korrektionalstrafen ahnde. Hilfsweise macht die klagende Partei geltend, dass die unzureichende Präzision der Bestimmungen dazu führe, der Verwaltung eine allgemeine Ermächtigung zur Bestimmung der Bemessungs- und Erhebungsgrundlage der Abgabe zu bestimmen, was gegen die Artikel 170 und 172 der Verfassung verstoße.

B.2.2. Hilfsweise ist der zweite Klagegrund, der aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung abgeleitet ist, gegen dieselben Gesetzesbestimmungen gerichtet, ausgelegt in dem Sinne, dass die Kapazität zum Bau einer Produktionsanlage *in abstracto* betrachtet werde, ohne die konkreten Zwänge zu berücksichtigen, die das Verwirklichen eines Bauvorhabens, obwohl es theoretisch möglich sei, unmöglich machen könnten.

B.2.3. Da im Wesentlichen darin bemängelt wird, dass wesentliche Bestandteile der eingeführten Abgabe nicht durch ein Gesetz festgelegt worden seien, sind die beiden Klagegründe zusammen zu prüfen.

B.3.1.1. In Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2006 werden gewisse Begriffe des angefochtenen Gesetzes definiert, insbesondere der « Stromerzeugungsstandort », der « unbenutzte Stromerzeugungsstandort », der « unzureichend benutzte Stromerzeugungsstandort » und der « Abgabepflichtige ».

Aufgrund von Artikel 2 § 1 Nr. 1 ist ein « Stromerzeugungsstandort »: « die Katasterparzelle oder die Gesamtheit der Katasterparzellen, auf denen eine Stromerzeugungsanlage mit einer Produktionskapazität von mindestens 400 MW im Falle eines Gaskraftwerks oder mit einer Produktionskapazität von mindestens 250 MW im Falle eines Kohlekraftwerks oder einer Produktionsanlage, die mit erneuerbaren Energien oder als Kraft-Wärme-Kopplung betrieben wird, mit einer Produktionskapazität von mindestens 250 MW gebaut werden kann ».

B.3.1.2. Aufgrund von Artikel 2 § 1 Nr. 2 ist ein « unbenutzter Stromerzeugungsstandort »: « jeder Stromerzeugungsstandort, für den eine Genehmigung zur Stromerzeugung ausgestellt worden ist oder war, an dem es einen Anschluss ans Transportnetz gibt oder gab, durch den während vierundzwanzig Monaten vor dem 1. November 2005 ohne Unterbrechung kein Strom erzeugt und ins Transportnetz eingeleitet worden ist ».

In den Vorarbeiten wurde diesbezüglich dargelegt:

« Der Referenzzeitraum von 24 Monaten vor dem Datum des 1. November 2005, während dem kein Strom erzeugt und ins Transportnetz eingeleitet worden ist, ist notwendig, um zu vermeiden, dass auf Kraftwerke, die am 1. November 2005 keinen Strom produziert und ins Transportnetz eingeleitet haben, dieses Gesetz anwendbar wäre. Dieser Referenzzeitraum ist ebenfalls notwendig, um zu vermeiden, dass Stromerzeuger ihre Standorte auf assoziierte oder verbundene Unternehmen oder auf Tochtergesellschaften übertragen durch eine Abspaltung oder eine Fusion, um dem Markt keine Produktionsstandorte zur Verfügung stellen zu müssen und der Abgabe zu entgehen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2711/001 und 2712/001, S. 6).

B.3.1.3. Aufgrund von Artikel 2 § 1 Nr. 3 ist ein « unzureichend benutzter Stromerzeugungsstandort »: « jeder Stromerzeugungsstandort, für den eine Genehmigung zur Stromerzeugung ausgestellt worden ist und auf dem zusätzlich eine Stromerzeugungsanlage mit

einer Produktionskapazität von mindestens 400 MW im Falle eines Gaskraftwerks oder mit einer Produktionskapazität von mindestens 250 MW im Falle eines Kohlekraftwerks oder einer Produktionsanlage, die mit erneuerbaren Energien oder als Kraft-Wärme-Kopplung betrieben wird, mit einer Produktionskapazität von mindestens 250 MW gebaut werden kann ».

Ein unzureichend benutzter Stromerzeugungsstandort bedeutet also, dass die Möglichkeit zum Bau einer Stromerzeugungsanlage mit einer Mindestproduktionskapazität besteht unter Bezugnahme auf die gleichen Werte wie für einen « Stromerzeugungsstandort ».

In den Vorarbeiten wurde diesbezüglich dargelegt:

« Ein unzureichend benutzter Stromerzeugungsstandort [...] ist ein Standort, dessen Fläche es ermöglicht, zusätzlich ein Gaskraftwerk (400 MW) oder ein Kohlekraftwerk (250 MW) oder eine Produktionsanlage, die mit erneuerbaren Energien oder als Kraft-Wärme-Kopplung betrieben wird (250 MW), [zu errichten] » (ebenda).

B.3.1.4. Aufgrund von Artikel 2 § 1 Nr. 4 ist ein « Abgabepflichtiger »: « jeder Erzeuger, gegebenenfalls in Form eines assoziierten oder verbundenen Unternehmens oder einer Tochtergesellschaft unter Ausschluss eines Selbsterzeugers, eines Betreibers eines Transportnetzes und eines Betreibers eines Verteilungsnetzes, der am 1. November 2005 ein dingliches Recht an einem unbenutzten oder unzureichend benutzten Stromerzeugungsstandort ausübt, und jeder Dritte im Sinne von Artikel 10 § 1, der nach dem 1. November 2005 ein dingliches Recht an einem unbenutzten oder unzureichend benutzten Stromerzeugungsstandort erwirbt. Wenn das dingliche Recht in ungeteiltem Eigentum mehreren Erzeugern gehört, gilt die ungeteilte Gemeinschaft als Abgabepflichtiger. Die Mitglieder der ungeteilten Gemeinschaft sind gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Abgabe verpflichtet ».

Aufgrund von Artikel 2 § 1 Nr. 5 ist ein « Dritter »: « jede natürliche oder juristische Person, die kein assoziiertes oder verbundenes Unternehmen oder keine Tochtergesellschaft des Abgabepflichtigen ist ».

B.3.2.1. Der angefochtene Artikel 3 Absatz 1 bestimmt die Bemessungsgrundlage und den Betrag der jährlichen Abgabe, die auf unbenutzte oder unzureichend benutzte Stromerzeugungsstandorte erhoben wird, auf der Grundlage der potentiellen Produktionskapazität des Stromerzeugungsstandortes, wobei die potentielle Produktionskapazität

« die Kapazität der Anlage ist, die auf der Fläche eines unbenutzten oder unzureichend benutzten Stromerzeugungsstandortes errichtet werden kann, insofern sie mindestens 400 MW im Falle eines Gaskraftwerks oder mindestens 250 MW im Falle eines Kohlekraftwerks oder einer Produktionsanlage, die mit erneuerbaren Energien oder als Kraft-Wärme-Kopplung betrieben wird, beträgt ».

Artikel 3 Absatz 2 legt eine Grenze für die Abgabe fest, insofern die Gesamtabgabe « nicht höher sein darf als drei Prozent des Anteils des Umsatzes bezüglich der Stromerzeugung, den der Abgabepflichtige auf dem belgischen Strommarkt während des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres erzielt hat ».

Schließlich bestimmt Artikel 3 Absatz 3, dass der Betrag der Abgabe « in Euro nach potentieller Produktionskapazität in MW ausgedrückt wird, das heißt 11 000 Euro/MW ».

B.3.2.2. In den Vorarbeiten wurde das Abgabesystem wie folgt erläutert:

« Dieser Artikel führt eine Abgabe für das Jahr 2006 ein und legt die Weise der Berechnung pro unbenutzten oder unzureichend benutzten Stromerzeugungsstandort fest. Die Abgabe wird auf der Grundlage der potentiellen Produktionskapazität eines unbenutzten oder unzureichend benutzten Stromerzeugungsstandortes berechnet. Dieser Artikel legt ebenfalls fest, was unter Produktionskapazität zu verstehen ist, ausgehend von einer etwaigen Produktion von mindestens 400 MW im Falle eines Gaskraftwerks oder mindestens 250 MW im Falle eines Kohlekraftwerks oder einer Produktionsanlage, die mit erneuerbaren Energien oder als Kraft-Wärme-Kopplung betrieben wird. Dieser Artikel führt ebenfalls eine Obergrenze für die Gesamtabgabe sowie den vorgesehenen Betrag entsprechend der potentiellen Produktionskapazität ein » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2711/001 und 2712/001, S. 7).

Ferner wurde präzisiert:

« Für das Jahr 2006 wird die Abgabe entsprechend der potentiellen Produktionskapazität auf 11 000 EUR/MW festgesetzt.

Ein rekurrentes Abgabesystem wird für das Jahr 2007 ins Auge gefasst, auf der Grundlage des Betrags von 11 000 EUR/MW, der herabgesetzt wird in dem Maße, wie die bereitgestellte potentielle Produktionskapazität ansteigt » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2711/003, S. 6).

B.3.3.1. Durch die Artikel 4 und 5 wird das Verfahren zur Bestimmung eines unbenutzten oder unzureichend benutzten Stromerzeugungsstandortes geregelt. Sie bestimmen:

« Art. 4. § 1. Spätestens fünfzehn Kalendertage nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes übermittelt jeder Abgabepflichtige eine Erklärung bezüglich eines jeden unbenutzten oder unzureichend benutzten Stromerzeugungsstandortes, an dem er ein dingliches Recht ausübt, durch einen bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief mit Rückschein an die Generaldirektion für Energie.

Diese Erklärung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. die Katasterangaben und die Fläche des unbenutzten oder unzureichend benutzten Stromerzeugungsstandortes;
2. die potentielle Produktionskapazität am unbenutzten oder unzureichend benutzten Stromerzeugungsstandort mit dem Nachweis der angegebenen Zahlen;
3. das Vorhandensein des Transportnetzes, von Gasleitungen, Schifffahrtswegen, Straßen und Eisenbahnverbindungen am unbenutzten oder unzureichend benutzten Stromerzeugungsstandort oder in dessen Nähe;
4. das Datum, an dem zum letzten Mal am unbenutzten oder unzureichend benutzten Stromerzeugungsstandort Strom produziert und ins Transportnetz eingeleitet worden ist;
5. die derzeitige Nutzung des unbenutzten oder unzureichend benutzten Stromerzeugungsstandortes und/oder die gewährten dinglichen Rechte an demselben;
6. den Verkaufswert des unbenutzten oder unzureichend benutzten Stromerzeugungsstandortes je m² unter annehmbaren Marktbedingungen;
7. die Begründung für eine Befreiung oder eine Aussetzung gemäß den Artikeln 8 und 10.

Folgendes ist integraler Bestandteil der Erklärung und ist beizufügen:

1. die Katastermutterrolle und die Katasterpläne des unbenutzten oder unzureichend benutzten Stromerzeugungsstandortes;
2. eine Kopie der letzten Genehmigung zur Stromerzeugung am unbenutzten oder unzureichend benutzten Stromerzeugungsstandort;
3. eine kurze Beschreibung der potentiellen Produktionskapazität, das heißt der anzuwendenden Technologie zum Erreichen dieser Produktionskapazität;
4. eine kurze Beschreibung der Lage des unbenutzten oder unzureichend benutzten Stromerzeugungsstandortes zum Zeitpunkt der Erklärung;
5. der Nachweis einer etwaigen Befreiung oder der Aussetzung gemäß den Artikeln 8 und 10;
6. der Sachverständigenbericht über den Verkaufswert des unbenutzten oder unzureichend benutzten Stromerzeugungsstandortes.

§ 2. Unbeschadet des § 1 übermittelt jeder Abgabepflichtige in jedem Kalenderjahr spätestens am 1. Juli und zum ersten Mal am 1. Juli 2007 eine neue Erklärung für jeden unbenutzten oder unzureichend benutzten Stromerzeugungsstandort, an dem er noch ein dingliches Recht ausübt, durch Einschreibebrief mit Rückschein an die Generaldirektion für Energie.

Art. 5. § 1. Innerhalb von fünfzehn Tagen nach dem Datum des Eingangs der in Artikel 4 vorgesehenen Erklärung legt der Beamte folgendes fest:

1. die Anzahl m² des unbenutzten oder unzureichend benutzten Stromerzeugungsstandortes;
2. die potentielle Produktionskapazität;
3. den Betrag der Abgabe gemäß Artikel 3 Absatz 3.

Der Beamte äußert sich ebenfalls zur Beantragung der etwaigen Befreiung oder Aussetzung und legt den Aussetzungszeitraum fest.

Der Beamte legt in einer Entscheidung die in den vorstehenden Absätzen vorgesehenen Ergebnisse fest.

§ 2. Die Entscheidung wird innerhalb von drei Werktagen durch einen bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief mit Rückschein dem Abgabepflichtigen mit Angabe der Einspruchsmöglichkeiten zugestellt ».

Artikel 4 § 1 schreibt dem Abgabepflichtigen also vor, der Generaldirektion für Energie innerhalb von 15 Kalendertagen nach dem Inkrafttreten des angefochtenen Gesetzes eine Erklärung mit verschiedenen Mindestangaben zu übermitteln, darunter die potentielle Produktionskapazität am betreffenden unbenutzten oder unzureichend benutzten Stromerzeugungsstandort, mit dem Nachweis der angegebenen Zahl (Artikel 4 § 1 Nr. 2).

Artikel 4 § 2 sieht für den Abgabepflichtigen die Verpflichtung zu einer neuen Erklärung spätestens am 1. Juli eines jeden Jahres in Bezug auf jeden unbenutzten oder unzureichend benutzten Stromerzeugungsstandort, an dem er noch ein dingliches Recht ausübt, vor.

Artikel 5 sieht vor, dass der Beamte die verschiedenen Elemente festlegt, auf deren Grundlage die Abgabe festgesetzt wird.

B.3.3.2. In Bezug auf Artikel 4 wurde während der Vorarbeiten erklärt:

« Dieser Artikel bestimmt, dass der Abgabepflichtige spätestens innerhalb von dreißig Kalendertagen eine Erklärung bei der Generaldirektion für Energie abgeben muss. In dieser Erklärung sind eine Reihe von Angaben anzuführen, und sie muss durch bestimmte Dokumente und Belege untermauert werden » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2711/001 und 2712/001, S. 7).

In Bezug auf Artikel 5 wurde während der Vorarbeiten erklärt:

« In diesem Artikel wird die Frist festgesetzt, in der der Beamte eine Entscheidung über die eingereichte Erklärung trifft. Er bestimmt in dieser Entscheidung die Anzahl m², die als unbenutzt oder unzureichend benutzt gelten, die potentielle Produktionskapazität, den Betrag der Abgabe und seine Entscheidung über den Antrag auf Befreiung oder Aussetzung der Abgabe » (ebenda).

B.4. Die fragliche Abgabe, die ursprünglich als einmalige Abgabe gedacht war, wurde im Laufe der Vorarbeiten in eine jährliche Abgabe umgewandelt. Wie aus der Überschrift des Gesetzes vom 8. Dezember 2006 hervorgeht, soll durch diese Abgabe die Nichtbenutzung eines Stromerzeugungsstandortes durch einen Erzeuger bekämpft werden. In den Artikeln 16 und 17 des Gesetzes vom 8. Dezember 2006 wird die Nichteinhaltung der angefochtenen Bestimmungen mit strafrechtlichen und administrativen Sanktionen verbunden.

Diese Abgabe stellt keineswegs die Gegenleistung für eine Dienstleistung an den einzeln betrachteten Abgabepflichtigen dar; es handelt sich folglich um eine Steuer im Sinne von Artikel 170 § 1 der Verfassung.

B.5. Das in Artikel 170 § 1 der Verfassung verankerte Legalitätsprinzip in Steuersachen erfordert es, dass niemandem eine Steuer auferlegt werden kann, ohne dass diese durch eine demokratisch gewählte beratende Versammlung beschlossen wurde, die alleine zur Einführung der Steuer und zur Festlegung ihrer wesentlichen Elemente befugt ist.

Indem Artikel 170 der Verfassung den demokratisch gewählten beratenden Versammlungen die Entscheidung zur Einführung einer Steuer und zur Festlegung ihrer wesentlichen Elemente vorbehält, stellt er eine wesentliche Garantie dar, die grundsätzlich nicht ohne Rechtfertigung gewissen Bürgern entzogen werden darf.

B.6. Zu den wesentlichen Elementen der Steuer gehören die Bestimmung der Steuerpflichtigen, der Steuergegenstand, die Besteuerungsgrundlage, der Steuersatz und die etwaigen Steuerbefreiungen und -ermäßigungen.

B.7.1. In Artikel 2 wird der Abgabepflichtige bestimmt entsprechend der Ausübung eines dinglichen Rechtes an einem unbenutzten oder unzureichend benutzten Stromerzeugungsstandort am 1. November 2005, wobei dies im Verhältnis zur Produktionskapazität der Produktionsanlage, die dort errichtet werden könnte, definiert wird.

Der angefochtene Artikel 3 bestimmt den Betrag der Abgabe entsprechend der potentiellen Produktionskapazität.

Aufgrund von Artikel 4 obliegt es dem Steuerpflichtigen selbst zu bestimmen, ob er Abgabepflichtiger ist, und bei Strafe einer Verwaltungssanktion innerhalb einer Frist von 15 Tagen ab der Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* (bezüglich der ersten Abgabe) sämtliche Elemente mitzuteilen, die es dem Beamten ermöglichen, gemäß Artikel 5 den Betrag der Abgabe für jeden unbenutzten oder unzureichend benutzten Stromerzeugungsstandort zu bestimmen, insbesondere die potentielle Produktionskapazität, die die Bemessungsgrundlage der Abgabe darstellt.

Da die Abgabe jährlich erfolgt, muss dieses Verfahren zur Bestimmung der Eigenschaft als Abgabepflichtiger und der Bemessungsgrundlage der Abgabe jedes Jahr durch den Abgabepflichtigen durchgeführt werden. Aufgrund von Artikel 4 § 2 übermittelt jeder Abgabepflichtige in jedem Kalenderjahr spätestens am 1. Juli und zum ersten Mal am 1. Juli 2007 eine neue Erklärung für jeden unbenutzten oder unzureichend benutzten Stromerzeugungsstandort, an dem er noch ein dingliches Recht ausübt, durch Einschreibebrief mit Rückschein, an die Generaldirektion für Energie.

B.7.2. Die potentielle Produktionskapazität ist gedacht als die Produktionskapazität der Stromerzeugungsanlage, die am Standort «errichtet werden kann», vorausgesetzt, diese Kapazität beträgt mindestens 400 MW im Falle eines Gaskraftwerks und mindestens 250 MW im Falle eines Kohlekraftwerks oder einer Produktionsanlage, die mit erneuerbaren Energien oder als Kraft-Wärme-Kopplung betrieben wird.

Die potentielle Produktionskapazität ist also eine minimale zusätzliche Produktionskapazität einer möglichen Stromerzeugungsanlage.

Im Übrigen kommen die Mindestwerte dieser potentiellen Produktionskapazität einem Kriterium zur Definition des « unzureichend benutzten Stromerzeugungsstandortes » gleich, stellen aber ein anderes Kriterium als die Definition des « unbenutzten Stromerzeugungsstandortes » dar.

B.7.3. Die fragliche Abgabe hat einen besonderen Anwendungsbereich, indem sie einerseits, wie während der in B.1.2 zitierten Vorarbeiten dargelegt wurde, den beherrschenden Marktteilnehmer auf dem belgischen Stromerzeugungsmarkt betrifft, und indem sie andererseits auf den im Wesentlichen technischen Sachbereich der Stromerzeugung anwendbar ist.

Das Legalitätsprinzip in Steuersachen ist unter Berücksichtigung dieses besonderen Kontextes zu betrachten.

B.7.4. Während der Vorarbeiten hat der zuständige Minister präzisiert, dass er an der Pax Electrica I (Übernahme von Electrabel durch Suez) und an der Pax Electrica II (Fusion von Suez und Gaz de France) teilgenommen habe, und erklärt:

« In der Pax Electrica I war vereinbart worden, dass Suez wahlweise Standorte mit einer Gesamtkapazität von 1.500 MW freigeben würde. Es handelt sich um die Standorte von Beringen, Marchienne-au-Pont und Sint-Pieters-Leeuw. Der Standort von Beringen ist bereits verkauft worden. Die Verhandlungen über den Verkauf der Standorte von Marchienne-au-Pont und Sint-Pieters-Leeuw laufen noch. Der Minister erwartet, dass die beiden letztgenannten Standorte ebenfalls schnell verkauft werden » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2711/003, S. 10).

Im Übrigen « war bereits im Abkommen Pax Electrica I vereinbart worden, dass Electrabel in dem Fall, dass die Standorte nicht verkauft würden, eine Abgabe zahlen müsste » (*Parl. Dok.*, Senat, 2006-2007, 3-1944/3, S. 8).

Der Minister hat ferner präzisiert:

« Die Pax Electrica II, zu der der vorliegende Gesetzentwurf gehört, geht viel weiter als die Pax Electrica I und betrifft alle unbenutzten Standorte. Die Liste aller unbenutzten oder unzureichend benutzten Standorte liegt nunmehr vor » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2711/003, S. 10).

Diese Liste ist « im Besitz des FÖD Wirtschaft und beruht auf den Angaben von ELIA » (ebenda, S. 12), doch « sie kann nicht veröffentlicht werden », weil sie vertrauliche Angaben enthält.

Schließlich wurde die Frist zum Einreichen der Erklärung « verkürzt, weil es sich um Angaben handelt, über die der Erzeuger ohnehin bereits verfügt » und der Minister hat bestätigt, « alle Standorte wurden bereits auf einer Karte eingezeichnet » und « die erforderlichen Angaben zur Ermittlung der Standorte sind ebenfalls durch ELIA zugänglich » (ebenda, S. 13).

B.7.5. Unter Bezugnahme auf die potentielle Produktionskapazität einer Stromerzeugungsanlage sind der Steuertatbestand und die Eigenschaft als Steuerpflichtiger also hinlänglich festgelegt, da ein Kriterium angewandt wird, das durch die Marktteilnehmer des Strommarktes verwendet wird und ihnen bekannt ist (siehe zum Beispiel Studie (F) 050512-CDC-420 vom 12. Mai 2005 der CREG über « die Bewertung der Nutzung virtueller Produktionskapazitäten der Stromerzeugung am 28. Februar 2005 »; Studie (F) 060515-CDC-479 vom 15. Mai 2006 der CREG über den « Bericht ‘ Structure and Functioning of the Electricity Market in Belgium in a European Perspective ’ vom Oktober 2004, ausgearbeitet durch London Economics »).

B.7.6. In Bezug auf die Mindestwerte, auf denen die potentielle Produktionskapazität als Besteuerungsgrundlage der Abgabe beruht, wurde während der Vorarbeiten ferner erklärt:

« Die Kapazitäten von 400 MW und 250 MW sind die erforderlichen Mindestkapazitäten, um die wirtschaftliche Rentabilität von Gaskraftwerken beziehungsweise von Kohlekraftwerken zu gewährleisten » (ebenda, S. 12).

Außerdem handelt es sich um « Standardanlagen » (ebenda), und die Möglichkeit zur Errichtung dieser Anlagen betrifft im Wesentlichen die Fläche des Standortes, wie aus den in B.3.1.3 zitierten Vorarbeiten hervorgeht.

B.7.7. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die Bedingungen der Abgabe durch eine auf dem Gebiet der Stromerzeugung geläufige Technik festgelegt werden, die weder den Stromerzeugern, die ein dingliches Recht an einem Stromerzeugungsstandort ausüben - wobei davon auszugehen ist, dass sie dessen maximale Produktionskapazität und infolgedessen die potentielle Produktionskapazität kennen - noch dem Beamten, der mit der Überwachung der Anwendung des angefochtenen Gesetzes beauftragt ist, unbekannt sein kann.

B.7.8. Da die wesentlichen Elemente der Steuer für die Adressaten des Gesetzes vom 8. Dezember 2006 ausreichend präzise definiert worden sind, ist der erste Klagegrund unbegründet.

Der hilfsweise angeführte zweite Klagegrund beruht auf einer falschen Auslegung der Gesetzesbestimmungen und ist folglich ebenfalls unbegründet.

In Bezug auf den dritten und den vierten Klagegrund

B.8. Der dritte Klagegrund, der gegen die Artikel 2 bis 5 und 8 bis 10 des angefochtenen Gesetzes gerichtet ist, ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 16 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern die Verbindung der Bestimmungen zur Einführung der Abgabe mit denjenigen, in denen eine Befreiung oder eine Aussetzung vorgesehen sei, dazu führe, nahezu einen Zwangsverkauf herbeizuführen, und einer faktischen Enteignung gleichkomme.

Der vierte Klagegrund, der gegen dieselben Bestimmungen gerichtet ist, ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung. Die klagende Partei führt an, dass die angefochtenen Bestimmungen zu Unrecht dem Stromerzeuger, der im Besitz eines dinglichen Recht an einem unbenutzten oder unzureichend benutzten Produktionsstandort sei und der beschließe, den Standort nicht abzutreten, obwohl er es könnte, und dem Stromerzeuger, der im Besitz eines dinglichen Rechtes an einem unbenutzten oder unzureichend benutzten Produktionsstandort sei und der aus von seinem Willen unabhängigen Gründen den Standort

nicht habe abtreten können unter Bedingungen, die ihm die Vermeidung der Abgabe ermöglicht hätten, die gleiche Abgabe auferlegten, obwohl diese Personen sich in grundlegend unterschiedlichen Situationen befänden.

B.9.1. Die Artikel 8 bis 10 des angefochtenen Gesetzes bilden ein Kapitel IV mit der Überschrift « Befreiung, Erstattung und Aussetzung », und lauten wie folgt:

« Art. 8. Der Abgabepflichtige wird von der Abgabe befreit, wenn er an einem feststehenden Tag einem Dritten ein dingliches Recht an einem unbenutzten Stromerzeugungsstandort oder an einem unzureichend benutzten Stromerzeugungsstandort abgetreten hat mit der Verpflichtung für den Dritten, dort ein Kraftwerk mit einer Produktionskapazität von mindestens 400 MW im Falle eines Gaskraftwerks oder mindestens 250 MW im Falle eines Kohlekraftwerks oder einer Produktionsanlage, die mit erneuerbaren Energien oder als Kraft-Wärme-Kopplung betrieben wird, mit einer Produktionskapazität von mindestens 250 MW zu errichten. Der Vertrag muss von einem feststehenden Tag datiert sein, der spätestens dem Enddatum der in Artikel 4 vorgesehenen Einreichungsfrist entspricht.

Art. 9. Durch einen Einschreibebrief mit Rückschein kann der Abgabepflichtige bis zu zwölf Monate nach dem Versanddatum seiner Erklärung gemäß Artikel 4 bei dem Beamten die Erstattung der bezahlten Abgabe beantragen, wenn er den Beweis erbringt, dass er einem Dritten an einem feststehenden Tag ein dingliches Recht an einem unbenutzten Stromerzeugungsstandort oder einem unzureichend benutzten Stromerzeugungsstandort abgetreten hat mit der Verpflichtung für den Dritten, dort ein Kraftwerk mit einer Produktionskapazität von mindestens 400 MW im Falle eines Gaskraftwerks oder mit einer Produktionskapazität von mindestens 250 MW im Falle eines Kohlekraftwerks oder einer Produktionsanlage, die mit erneuerbaren Energien oder als Kraft-Wärme-Kopplung betrieben wird, mit einer Produktionskapazität von mindestens 250 MW zu errichten.

Der Beamte entscheidet über den Antrag auf Erstattung gemäß Artikel 5. Die Erstattung erfolgt in Höhe von 90 % der eingezahlten Summe. Innerhalb von dreißig Tagen nach dem Empfang der Entscheidung kann der Abgabepflichtige eine mit Gründen versehene administrative Beschwerde gegen diese Entscheidung bei dem Generaldirektor der Generaldirektion für Energie einreichen. Der Generaldirektor behandelt die Beschwerde gemäß Artikel 7 §§ 2 und 3.

Art. 10. § 1. Der Dritte, der ein dingliches Recht gemäß den Artikeln 8 und 9 erwirbt, wird zum Abgabepflichtigen. Er erhält jedoch eine Aussetzung der Abgabe, wenn er innerhalb von dreißig Kalendertagen ab dem feststehenden Tag des Erhalts des dinglichen Rechtes eine Erklärung gemäß Artikel 4 abgibt.

§ 2. Innerhalb von dreißig Kalendertagen nach dem Eingang des Einschreibebriefes im Sinne § 1 trifft der Beamte eine Entscheidung über den Antrag auf Aussetzung der Abgabe gemäß Artikel 5. Die in § 1 vorgesehene Aussetzung beträgt gilt für zwei Jahre ab dem Versanddatum der Entscheidung.

§ 3. Die Aussetzungsfrist kann um vier Jahre verlängert werden, wenn der Dritte vor dem Ablauf der Aussetzungsfrist im Sinne von § 2 dem Beamten durch Einschreibebrief mit Rückschein den Nachweis erbringt, dass er eine individuelle Genehmigung zum Bau einer neuen Stromerzeugungsanlage gemäß Artikel 4 des Gesetzes vom 29. April 1999 über die Organisation des Elektrizitätsmarktes erhalten und mit den Bauarbeiten begonnen hat. Der Zeitraum von vier Jahren kann um höchstens ein Jahr verlängert werden, wenn vor Ablauf der vier Jahre und auf ausdrückliche Bitte des Dritten nachgewiesen wird, dass die Arbeiten so umfangreich sind, dass die vorläufige Abnahme nicht innerhalb von vier Jahren erfolgen kann.

Der Beamte entscheidet über den Antrag auf Verlängerung der in Absatz 1 vorgesehenen Aussetzungsfrist gemäß Artikel 5. Innerhalb von dreißig Tagen nach dem Eingang der Entscheidung kann der Abgabepflichtige eine mit Gründen versehene administrative Beschwerde gegen diese Entscheidung bei dem Generaldirektor der Generaldirektion für Energie einreichen. Der Generaldirektor behandelt die Beschwerde gemäß Artikel 7 §§ 2 und 3 ».

B.9.2. Artikel 8 sieht eine Befreiung von der Abgabe vor, falls einem Dritten an einem feststehenden Tag ein dingliches Recht an einem unbenutzten oder unzureichend benutzten Stromerzeugungsstandort abgetreten wird mit der Verpflichtung für den Dritten, dort ein Kraftwerk mit einer Mindestproduktionskapazität zu bauen.

In Bezug auf diese Bestimmung heißt in den Vorarbeiten:

« Artikel 8 sieht eine zusätzliche Möglichkeit vor, damit der Abgabepflichtige von der Abgabe befreit werden kann. Diese Befreiung gilt, wenn ein Dritter an einem feststehenden Tag ein dingliches Recht an einem unbenutzten oder unzureichend benutzten Produktionsstandort erworben hat mit der Verpflichtung, dort ein Kraftwerk mit einer Mindestkapazität von mindestens 400 MW im Falle eines Gaskraftwerks oder mit einer Mindestkapazität von 250 MW im Falle eines Kohlekraftwerks oder mit einer Mindestkapazität von 250 MW im Falle einer Produktionsanlage, die mit erneuerbaren Energien oder als Kraft-Wärme-Kopplung betrieben wird, zu errichten. Der feststehende Tag darf nicht hinter der Frist von 30 Tagen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes liegen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2711/001 und 2712/001, S. 8).

B.9.3. Der angefochtenen Artikel 9 sieht die Möglichkeit für den Abgabepflichtigen vor, eine Erstattung der gezahlten Abgabe in Höhe von 90 Prozent zu erhalten, wenn er nachweist, dass er einem Dritten an einem feststehenden Tag ein dingliches Recht an einem unbenutzten oder unzureichend benutzten Stromerzeugungsstandort abgetreten hat mit der Verpflichtung für den Dritten, dort ein Kraftwerk mit einer Mindestproduktionskapazität zu errichten.

Im Zusammenhang mit dieser Bestimmung wurde in den Vorarbeiten Folgendes dargelegt:

« Artikel 9 ermöglicht es dem Abgabepflichtigen, innerhalb von 12 Monaten nach der Zustellung seiner Erklärung eine Streichung der Abgabe zu beantragen, wenn er in der Zwischenzeit einem Dritten ein dingliches Recht an einem unbenutzten oder unzureichend benutzten Produktionsstandort abgetreten hat. Der Dritte ist jedoch verpflichtet, am unbenutzten oder unzureichend benutzten Produktionsstandort ein Kraftwerk mit einer Produktionskapazität von mindestens 400 MW im Falle eines Gaskraftwerks oder 250 MW im Falle eines Kohlekraftwerks oder einer Produktionsanlage, die mit erneuerbaren Energien oder als Kraft-Wärme-Kopplung betrieben wird, zu errichten. Die Streichung der Abgabe erfolgt zu 90 %, und der Beamte entscheidet darüber gemäß Artikel 5. Ferner wird präzisiert, dass der Abgabepflichtige innerhalb von dreißig Tagen nach dem Empfang der Entscheidung eine mit Gründen versehene administrative Beschwerde gegen diese Entscheidung beim Generaldirektor der Generaldirektion für Energie einreichen kann » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2711/001 und 2712/001, S. 8).

B.9.4. Der angefochtene Artikel 10 sieht vor, dass der Dritte, der das dingliche Recht an dem unbenutzten oder unzureichend benutzten Stromerzeugungsstandort erwirbt, zum Abgabepflichtigen wird mit der Möglichkeit, unter den im Gesetz vorgesehenen Bedingungen eine Aussetzung der Abgabe für eine Höchstdauer von fünf Jahren zu erhalten.

Im Zusammenhang mit dieser Bestimmung wird in den Vorarbeiten Folgendes angeführt:

« Wenn ein Dritter ein dingliches Recht an einem unbenutzten oder unzureichend benutzten Standort erwirbt, ist er ebenfalls verpflichtet, innerhalb von 30 Kalendertagen ab dem feststehenden Tag des Vertrags eine Erklärung abzugeben gemäß Artikel 4. In dieser Erklärung kann der Dritte eine Aussetzung der Abgabe beantragen. Auch hier entscheidet der Beamte über die Erklärung gemäß Artikel 5 und gewährt eine Aussetzungsfrist von zwei Jahren. Die Aussetzungsfrist kann um vier Jahre verlängert werden, wenn der Dritte bei dem Beamten vor Ablauf der zwei Jahre eine Verlängerung beantragt. Die Aussetzungsfrist kann dann noch vor Ablauf der vier Jahre um höchstens ein Jahr verlängert werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Arbeiten so umfangreich sind, dass die vorläufige Abnahme nicht innerhalb von vier Jahren erfolgen kann. Der Beamte entscheidet über jeden Antrag auf Verlängerung gemäß Artikel 6. Ferner wird präzisiert, dass der Abgabepflichtige innerhalb von dreißig Tagen nach dem Empfang der Entscheidung eine mit Gründen versehene administrative Beschwerde gegen diese Entscheidung beim Generaldirektor der Generaldirektion für Energie einreichen kann » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2711/001 und 2712/001, S. 9).

In Bezug auf die mit der fraglichen Abgabe angestrebte Wirkung hat der Minister der Wirtschaft erklärt:

« Die Abgabe ist als eine Maßnahme anzusehen, die Suez von der Regierung auferlegt wird, um den Markt der Stromerzeugung zugunsten des Verbrauchers zu öffnen; dies ist bei dem Borssele-Vorhaben (niederländisches Projekt zum Betrieb eines Atomkraftwerks) nicht der Fall, bei dem sich der Privatsektor nur mit der öffentlichen Hand verständigt hat, ohne den Verbraucher zu berücksichtigen.

Eine Enteignung der unbenutzten oder unzureichend benutzten Standorte ist gesetzlich nicht erlaubt. Aus diesem Grund hat der Minister entsprechend dem Beispiel des flämischen Wohngesetzbuches sich dafür entschieden, eine Abgabe auf die unbenutzten oder unzureichend benutzten Standorte vorzusehen. Der Minister ist ebenfalls der Meinung, dass die Abgabe ausreichend hoch sein muss, um Electrabel einen Anreiz zu bieten, diese Standorte zu veräußern. Es handelt sich außerdem um eine jährliche Abgabe, was den Druck auf Electrabel noch erhöht. Nur durch den Verkauf eines Standortes kann diese Gesellschaft von der Abgabe befreit werden.

[...]

Der Minister ist davon überzeugt, dass diese jährliche Abgabe Electrabel dazu bewegen wird, den Markt der Stromerzeugung zu liberalisieren.

[...]

Die jährliche Abgabe beträgt 11 000 Euro je MW potentielle Produktionskapazität. Diese Summe ist viel höher als der Marktpreis, der zwischen 500 und 625 Euro je MW beträgt. Diese hohe Abgabe wird Electrabel somit bewegen, den Markt zu öffnen und die unbenutzten oder unzureichend benutzten Standorte zu verkaufen.

[...]

Die jährliche Abgabe gilt bis zu dem Zeitpunkt, an dem eine ausreichende Produktionskapazität freigegeben wurde. Die Höhe der Abgabe wird Electrabel dazu bewegen, die Standorte schnell freizugeben » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2711/003, SS. 10-12).

B.10.1. Im Gegensatz zu den Darlegungen der klagenden Partei kann die fragliche Abgabe nicht als Enteignung im Sinne von Artikel 16 der Verfassung bezeichnet werden. Obwohl diese Abgabe den Abgabepflichtigen veranlasst, Dritten ganz oder teilweise ein dingliches Recht an unbenutzten oder unzureichend benutzten Standorten zu Stromerzeugung abzutreten, insbesondere an Wettbewerber, damit diese die im angefochtenen Gesetz vorgesehenen Stromerzeugungsanlagen bauen können, entzieht die Abgabe dem Abgabepflichtigen nicht seine Eigentumsrechte und verpflichtet sie ihn ebenfalls nicht zu einer Eigentumsübertragung. Die fragliche Abgabe kann zwar den Marktwert der betroffenen Standorte beeinflussen, doch sie verhindert nicht, dass der Abgabepflichtige einen gerechten Preis mit Dritten vereinbart, denen gegebenenfalls die dinglichen Rechte an den betroffenen Standorten oder an Bestandteilen davon abgetreten werden. Nichts hindert den Abgabepflichtigen nämlich daran, die Standorte auf dem internationalen Markt anzubieten und mit den Meistbietenden zu verhandeln.

Aus den gleichen Gründen kann die fragliche Abgabe nicht als ein Eigentumsentzug im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention angesehen werden.

B.10.2. Ferner ist zu prüfen, ob die Abgabe als eine Regelung « der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse » im Sinne von Absatz 2 von Artikel 1 des vorerwähnten ersten Zusatzprotokolls anzusehen ist.

Was diesen Punkt betrifft, kann, auch wenn der Steuergesetzgeber diesbezüglich über einen breiten Ermessensspielraum verfügt, eine Besteuerung als unverhältnismäßig eingestuft werden und eine ungerechtfertigte Beeinträchtigung des Rechtes auf Achtung des Eigentums darstellen, wenn sie das gerechte Gleichgewicht zwischen den Erfordernissen des Allgemeininteresses und der Wahrung des Rechtes auf Achtung des Eigentums stört (EuGHMR, *Gasus Dosier- und Fördertechnik GmbH* gegen Niederlande, 23. Februar 1995; *SA Dangeville* gegen Frankreich, 16. April 2002, und *SA Cabinet Diot* und *SA Gras Savoye* gegen Frankreich, 16. April 2002; *Buffalo SRL in Liquidation* gegen Italien, 3. Juli 2003; *M.A. und E. Imbert de Tremiolles* gegen Frankreich, 4. Januar 2008).

B.10.3. Die fragliche Abgabe dient einem gemeinnützigen Ziel, nämlich einerseits dazu beitragen, die vorherrschende Stellung abzubauen, die ein einziges Unternehmen im Laufe der Jahre auf dem belgischen Markt der Stromerzeugung erworben hat, und andererseits kurzfristig in Belgien die Produktionskapazität, die nicht mehr der Nachfrage entspricht, zu steigern und zu modernisieren, indem unbenutzte oder unzureichend benutzte Stromerzeugungsstandorte konkurrierenden Stromerzeugern zur Verfügung gestellt werden. Der Umstand, dass die Zahl der für die Stromerzeugung in Belgien geeigneten Standorte begrenzt ist und sie sich größtenteils im Besitz des vorerwähnten Unternehmens befinden, rechtfertigt umso mehr die angefochtene Maßnahme.

Sie kann ebenfalls nicht als unverhältnismäßig gegenüber der Zielsetzung angesehen werden. Die globale Abgabe ist nicht nur aufgrund von Artikel 3 Absatz 2 auf drei Prozent des Anteils am Umsatz bezüglich der Stromerzeugung, den der Abgabepflichtige auf dem belgischen Strommarkt im Laufe des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres erzielt hat, begrenzt, sondern der Abgabepflichtige kann außerdem der Abgabe entgehen, indem er schnell die durch den

Gesetzgeber ins Auge gefassten dinglichen Rechte abtritt. Im Übrigen führt die klagende Partei keinerlei konkretes Element an, aus dem hervorgeht, dass die Abgabe ihre Gewinnspanne schwerwiegend beeinträchtigen könnte.

B.10.4. Gemäß dem allgemeinen Grundsatz, wonach die Strenge des Gesetzes im Fall höherer Gewalt abgemildert wird - von diesem Grundsatz weicht das angefochtene Gesetz weder ausdrücklich noch stillschweigend ab -, könnte ein Abgabepflichtiger, der sich in einer solchen Situation befinden würde, Anspruch auf eine vollständige oder teilweise Befreiung von der Abgabe erheben.

B.11. Der dritte und der vierte Klagegrund sind unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 24. April 2008.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Melchior